Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

/						`	
(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 21. März 2013 und der ZKB-Spezialkommission vom 28. Februar 2014,

beschliesst:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Benedikt Gschwind und Monika Spring:

I. Die Vorlage wird an den Bankrat mit nachfolgender Begründung zurückgewiesen.

Begründung

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Bankpräsidiums sind nicht zu erhöhen, sondern nur diejenigen der Mitglieder des Bankrates.

^{*} Die Spezialkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Arnold, Oberrieden (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Beat Bloch, Zürich; Hans Frei, Watt-Regensdorf; Benedikt Gschwind, Zürich; Andreas Hauri, Zürich; Esther Hildebrand, Effretikon; Daniel Hodel, Zürich; Olivier Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Marcel Lengenhager, Bertschikon; Walter Schoch, Bauma; Monika Spring, Zürich; Gabriela Winkler, Oberglatt; Claudio Zanetti, Gossau; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretär: Emanuel Brügger.

II. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Zürich, 28. Februar 2014

Im Namen der Spezialkommission

Der Präsident: Der Sekretär: Martin Arnold Emanuel Brügger

Anhang

Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

(Änderung vom 21. März 2013)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank beschliesst:

I. Das Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2004 wird wie folgt geändert:

Jahresgrundsalär

- § 1. ¹ Die Mitglieder des Bankpräsidiums erhalten ein Jahresgrundsalär von Fr. 416 000 brutto.
- ² Der Präsident des Bankrates erhält eine Zulage von 10% auf dem Jahresgrundsalär gemäss Abs. 1.
- ³ Das Jahresgrundsalär unterliegt keiner Teuerungsanpassung. Jede Erhöhung des Jahresgrundsalärs gemäss Abs. 1 und Abs. 2 bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.

§ 5. ¹ Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Unverschuldete Bankpräsidiums oder bei Ausscheiden aus dem Amt auf Wunsch der Bank entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente frühestens nach dem vollendeten 58. Altersiahr.

Abs. 2-5 unverändert.

Nichtwiederwahl und vorzeitige Pensionierung auf Wunsch der Bank

§ 8. Die übrigen Mitglieder des Bankrates erhalten eine jährliche Grund-Grundentschädigung von Fr. 30 000. Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird eine zusätzliche jährliche Entschädigung von Fr. 18 000 ausgerichtet, für dessen Vorsitz Fr. 28 000. Für die Mitgliedschaft in den übrigen Ausschüssen beträgt die jährliche Grundentschädigung Fr. 8000, für deren Vorsitz Fr. 13 000.

entschädigung

§ 10. ¹ Für den Besuch von Filialen und obligatorischen Kursen Sitzungsgelder sowie für die Teilnahme an Sitzungen werden den übrigen Mitgliedern des Bankrates Sitzungsgelder von Fr. 400 pro Halbtag und Fr. 800 pro Tag ausgerichtet.

- ² Ersatzmitglieder des Bankpräsidiums und Vorsitzende von Ausschüssen erhalten jeweils ein doppeltes Sitzungsgeld.
- II. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Reglementsänderung im Amtsblatt.
- III. Gegen die Reglementsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.
- IV. Die Reglementsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident: Die Protokollführerin: Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer